

1979	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1979	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 79	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an das Deutsch-Französische Jugendwerk neu: 180-8-2; 180-8	1213
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975	1214
12. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	1214
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1216
13. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1216
20. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und über das Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikels 41 dieses Pakts	1218
20. 11. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über eine Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge	1227

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an das Deutsch-Französische Jugendwerk

Vom 28. November 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an das Deutsch-Französische Jugendwerk gilt das Abkommen vom 22. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks (BGBl. 1973 II S. 1458).

§ 2

Unbeschadet der in dem Abkommen vom 22. Juni 1973 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind

die Bediensteten des Deutsch-Französischen Jugendwerks sowie die mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die nicht Deutsche sind, von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 23. Dezember 1963 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk (BGBl. II S. 1612) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen vom 22. Juni 1973 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kakao-Übereinkommens
von 1975**

Vom 12. November 1979

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975 (BGBl. 1977 II S. 1301) ist nach seinem Artikel 69 Abs. 1 endgültig in Kraft getreten für

Dominica	am 11. September 1979
Guatemala	am 13. August 1979
Kamerun (Vereinigte Republik)	am 6. September 1979
Peru	am 31. August 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1979 (BGBl. II S. 973).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. November 1979

In Monrovia ist am 4. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Liberia —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Vorbereitung des Vorhabens „Wasserversorgung Kakata“ ein Darlehen bis zu 850 000,- DM (in Worten: achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark) und, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für die Durchführung dieses Vorhabens ein weiteres Darlehen bis zu 6 650 000,- DM (in Worten: sechsmillionensechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die National Bank of Liberia werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbind-

lichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 4. Oktober 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Liberia
P. P. Johnson

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patenzusammenarbeitsvertrages
Vom 12. November 1979**

Der Patenzusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Norwegen am 1. Januar 1980
in Kraft treten.

Norwegen hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 1 des Patenzusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1979 (BGBl. II S. 1030).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 13. November 1979**

In Niamey ist am 5. September 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 5. September 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigrischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH (DEG) in Köln, ihre Beteiligung an der Banque de Développement de la République du Niger (BDRN) in Höhe von FCFA 66 Millionen um FCFA 77,5 Millionen auf FCFA 143,5 Millionen (5,74 % vom erhöhten Gesellschaftskapital) zu erhöhen. Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zur Höhe von 800 000,- DM (in Worten: achthunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Erhöhung der Beteiligung durch die DEG erfolgt nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Beteiligungsvertrages.

(2) Die Regierung der Republik Niger garantiert für die in Artikel 1 genannte Erhöhung der Beteiligung den freien Transfer aller Zahlungen und Erträge sowie den freien Re-transfer des Kapitals und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses. Die Regierung der Republik Niger legt der BDRN bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die DEG keine Hindernisse in den Weg.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Beteiligungsvertrages in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Im übrigen gelten alle Bestimmungen des am 30. November 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger abgeschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 5. September 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger
Moumouni Djermakoye Adamou

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte
und über das Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikels 41 dieses Pakts**

Vom 20. November 1979

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Gambia am 22. Juni 1979

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

„... for financial reasons free legal assistance for accused persons is limited in our constitution to persons charged with capital offences only. The Government of the Gambia therefore wishes to enter a reservation in respect of Article 14 (3) d of the Covenant in question.“

„... aus finanziellen Gründen ist die unentgeltliche Verteidigung für Beschuldigte nach unserer Verfassung auf die wegen eines Kapitalverbrechens Angeklagten beschränkt. Die Regierung von Gambia möchte deshalb einen Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des betreffenden Paktes machen.“

Italien am 15. Dezember 1978

nach Maßgabe folgender Erklärungen und Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Article 9, par. 5

La République italienne, considérant que l'expression «arrestation ou détention illégales» contenue dans le paragraphe 5 de l'article 9 pourrait donner lieu à des divergences d'interprétation, déclare interpréter l'expression susmentionnée comme visant exclusivement les arrestations ou détentions contraires aux dispositions du paragraphe 1^{er} du même article 9.

„Artikel 9 Absatz 5

Die Italienische Republik erklärt zu dem Ausdruck 'unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten' in Artikel 9 Absatz 5, der unterschiedlich ausgelegt werden könnte, daß sie diesen Ausdruck so auslegt, als beziehe er sich ausschließlich auf Festnahme oder Haft im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 1.

Article 12, par. 4

Le paragraphe 4 de l'article 12 ne saurait faire obstacle à l'application de la disposition transitoire XIII de la Constitution italienne concernant l'interdiction d'entrée et de séjour de certains membres de la Famille de Savoie dans le territoire de l'Etat.

Artikel 12 Absatz 4

Artikel 12 Absatz 4 darf der Anwendung der Übergangsbestimmung XIII der italienischen Verfassung nicht entgegenstehen, wonach die Einreise in das Staatsgebiet und der Aufenthalt darin für bestimmte Mitglieder der Familie Savoyen verboten sind.

Article 14, par. 3

Les dispositions de la lettre d) du paragraphe 3 de l'article 14 sont considérées comme étant compatibles avec les dispositions italiennes existantes qui régulent la présence de l'accusé au procès et déterminent les cas où l'autodéfense est admise ou l'assistance d'un défenseur est requise.

Artikel 14 Absatz 3

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d gilt als mit den geltenden italienischen Bestimmungen vereinbar, welche die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung regeln und die Fälle bestimmen, in denen er sich selbst verteidigen darf oder die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen muß.

Article 14, par. 5

Le paragraphe 5 de l'article 14 ne saurait faire obstacle à l'application des dispositions italiennes existantes qui, en conformité avec la Constitution de la République italienne, régulent le déroulement, en un seul

Artikel 14 Absatz 5

Artikel 14 Absatz 5 darf der Anwendung der geltenden italienischen Bestimmungen nicht entgegenstehen, die nach Maßgabe der Verfassung der Italienischen Republik den Ablauf des Verfahrens vor dem Verfassungsge-

degré, du procès instauré à la Cour Constitutionnelle pour les accusations portées contre le Président de la République et les Ministres.

Article 15, par. 1^{er}

Se référant à la dernière phrase du paragraphe 1^{er} de l'article 15 «si, postérieurement à cette infraction, la loi prévoit l'application d'une peine plus légère, le délinquant doit en bénéficier», la République italienne déclare interpréter cette disposition comme s'appliquant exclusivement aux procédures en cours.

De ce fait, une personne qui a été déjà condamnée par une décision définitive ne pourra bénéficier d'une loi, postérieure à cette décision, qui prévoit l'application d'une peine plus légère.

Article 19, par. 3

Les dispositions du paragraphe 3 de l'article 19 sont interprétées comme étant compatibles avec le régime d'autorisation existant pour la Radio-Télévision nationale et avec les restrictions établies par la loi pour les entreprises de Radio et Télévision locales ainsi que pour les installations de répétition de programmes étrangers.»

Neuseeland

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

„The Government of New Zealand reserves the right not to apply Article 10 (2) (b) or Article 10 (3) in circumstances where the shortage of suitable facilities makes the mixing of juveniles and adults unavoidable; and further reserves the right not to apply Article 10 (3) where the interests of other juveniles in an establishment require the removal of a particular juvenile offender or where mixing is considered to be of benefit to the persons concerned.

The Government of New Zealand reserves the right not to apply Article 14 (6) to the extent that it is not satisfied by the existing system for *ex gratia* payments to persons who suffer as a result of a miscarriage of justice.

The Government of New Zealand having legislated in the areas of the advocacy of national and racial hatred and the exciting of hostility or ill-will against any group of persons, and having regard to the right of freedom of speech, reserves the right not to introduce further legislation with regard to Article 20.

richt in einer einzigen Instanz regeln, wenn der Präsident der Republik und die Minister angeklagt sind.

Artikel 15 Absatz 1

Zu Artikel 15 Absatz 1 letzter Satz — ‚Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden‘ — erklärt die Italienische Republik, daß sie diese Bestimmung so auslegt, als beziehe sie sich ausschließlich auf anhängige Verfahren.

Demnach kommt ein rechtskräftig Verurteilter nicht in den Genuß eines Gesetzes, das nach Ergehen des Urteils eine mildere Strafe einführt.

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 19 Absatz 3 wird so ausgelegt, daß er mit der geltenden Genehmigungsordnung für die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt und den gesetzlich festgelegten Einschränkungen für die örtlichen Rundfunk- und Fernsehunternehmen sowie für die Anlagen zur Wiederholung ausländischer Programme vereinbar ist.“

am

28. März 1979

(Übersetzung)

„Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 10 Absatz 3 in Fällen nicht anzuwenden, in denen in Ermangelung geeigneter Einrichtungen die gemischte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen unvermeidlich ist, und behält sich ferner vor, Artikel 10 Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn im Interesse anderer Jugendlicher in einer Anstalt die Entfernung eines bestimmten jugendlichen Straffälligen erforderlich ist oder wenn die gemischte Unterbringung für die betreffenden Personen als vorteilhaft angesehen wird.

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 14 Absatz 6 nicht anzuwenden, soweit ihm nicht nach dem geltenden System einer freiwilligen Zahlung an Personen, die Opfer eines Fehlurteils sind, Genüge getan wird.

Da die Regierung von Neuseeland auf dem Gebiet des Eintretens für nationalen und rassischen Haß und der Erregung von Feindseligkeit oder Groll gegen irgendeine Personengruppe bereits Gesetze erlassen hat und in Anbetracht des Rechtes auf Redefreiheit behält sie sich vor, im Hinblick auf Artikel 20 keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen zu treffen.

The Government of New Zealand reserves the right not to apply Article 22 as it relates to trade unions to the extent that existing legislative measures, enacted to ensure effective trade union representation and encourage orderly industrial relations, may not be fully compatible with that Article."

Die Regierung von Neuseeland behält sich vor, Artikel 22 in bezug auf Gewerkschaften nicht anzuwenden, soweit geltende gesetzgeberische Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Gewerkschaftsvertretung und zur Förderung ordnungsgemäßer Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erlassen worden sind, mit dem Artikel nicht völlig vereinbar sein sollten."

Niederlande

am 11. März 1979

für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen nach Maßgabe folgender Erklärungen und Vorbehalte:

(Übersetzung)

"Article 10

The Kingdom of the Netherlands subscribes to the principle set out in paragraph 1 of this article, but it takes the view that ideas about the treatment of prisoners are so liable to change that it does not wish to be bound by the obligations set out in paragraph 2 and paragraph 3 (second sentence) of this article.

„Artikel 10

Das Königreich der Niederlande pflichtet dem in Absatz 1 ausgeführten Grundsatz bei, vertritt jedoch die Ansicht, daß die Vorstellungen über die Behandlung von Gefangenen einem solchen Wandel unterliegen, daß es sich durch die Verpflichtungen in Absatz 2 und Absatz 3 (Satz 2) nicht binden lassen möchte.

Article 12, paragraph 1

The Kingdom of the Netherlands regards the Netherlands and the Netherlands Antilles as separate territories of a state for the purpose of this provision.

Artikel 12 Absatz 1

Das Königreich der Niederlande betrachtet im Sinne dieser Bestimmung die Niederlande und die Niederländischen Antillen als getrennte Hoheitsgebiete eines Staates.

Article 12, paragraphs 2 and 4

The Kingdom of the Netherlands regards the Netherlands and the Netherlands Antilles as separate countries for the purpose of these provisions.

Artikel 12 Absätze 2 und 4

Das Königreich der Niederlande betrachtet im Sinne dieser Bestimmungen die Niederlande und die Niederländischen Antillen als getrennte Länder.

Article 14, paragraph 3 (d)

The Kingdom of the Netherlands reserves the statutory option of removing a person charged with a criminal offence from the courtroom in the interests of the proper conduct of the proceedings.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d

Das Königreich der Niederlande behält sich die gesetzliche Entscheidungsfreiheit vor, einen wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens aus dem Gerichtssaal zu entfernen.

Article 14, paragraph 5

The Kingdom of the Netherlands reserves the statutory power of the Supreme Court of the Netherlands to have sole jurisdiction to try certain categories of persons charged with serious offences committed in the discharge of a public office.

Artikel 14 Absatz 5

Das Königreich der Niederlande behält sich die gesetzliche Befugnis des Obersten Gerichts der Niederlande vor, in Verfahren gegen bestimmte Gruppen von Personen, die wegen schwerer Straftaten in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes angeklagt sind, allein zuständig zu sein.

Article 14, paragraph 7

The Kingdom of the Netherlands accepts this provision only insofar as no obligations arise from it further to those set out in article 68 of the Criminal Code of the Netherlands and article 70 of the Criminal Code of the Netherlands Antilles as they now apply. They read:

Artikel 14 Absatz 7

Das Königreich der Niederlande nimmt diese Bestimmung nur an, soweit sich daraus keine weiteren Verpflichtungen ergeben als nach Artikel 68 des Strafgesetzbuchs der Niederlande und Artikel 70 des Strafgesetzbuchs der Niederländischen Antillen in ihrer derzeit gültigen Fassung. Diese lauten folgendermaßen:

1. Except in cases where court decisions are eligible for review, no

(1) Außer in Fällen, in denen Gerichtsentscheidungen nachprüfbar sind,

person may be prosecuted again for an offence in respect of which a court in the Netherlands or the Netherlands Antilles has delivered an irrevocable judgment.

2. If the judgment has been delivered by some other court, the same person may not be prosecuted for the same offence in the case of (I) acquittal or withdrawal of proceedings or (II) conviction followed by complete execution, remission or lapse of the sentence.

Article 19, paragraph 2

The Kingdom of the Netherlands accepts the provision with the proviso that it shall not prevent the Kingdom from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.

Article 20, paragraph 1

The Kingdom of the Netherlands does not accept the obligation set out in this provision in the case of the Netherlands.

Article 25 (c)

The Kingdom of the Netherlands does not accept this provision in the case of the Netherlands Antilles."

Declaration (contained in the instrument)

"[The Kingdom of the Netherlands] clarify that although the reservations [...] are partly of an interpretational nature, [it] has preferred reservations to interpretational declarations in all cases, since if the latter form were used doubt might arise concerning whether the text of the Covenant allows for the interpretation put upon it. By using the reservation-form the Kingdom of the Netherlands wishes to ensure in all cases that the relevant obligations arising out of the Covenant will not apply to the Kingdom, or will apply only in the way indicated."

Declarations (contained in an explanatory note accompanying the instrument)

"Article 10

Convicted prisoners serving an actual sentence of less than three months as a rule serve it in a House of Detention. As it is not feasible at present to have very short sentences served only in prisons, a reservation must be entered concerning the provisions of Article 10 paragraph 2 (a).

kann niemand wegen einer strafbaren Handlung erneut strafrechtlich verfolgt werden, auf Grund deren ein Gericht in den Niederlanden oder in den Niederländischen Antillen ein unumstößliches Urteil gefällt hat.

- (2) Ist das Urteil von einem anderen Gericht gefällt worden, so kann dieselbe Person im Fall von (I) Freispruch oder Einstellung des Verfahrens oder (II) Verurteilung mit anschließender vollständiger Vollstreckung der Strafe, Erlaß der Strafe oder Ablauf der Strafdauer nicht wegen derselben strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 19 Absatz 2

Das Königreich der Niederlande nimmt die Bestimmung unter der Voraussetzung an, daß sie nicht ausschließt, daß das Königreich Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwirft.

Artikel 20 Absatz 1

Das Königreich der Niederlande nimmt die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung für die Niederlande nicht an.

Artikel 25 Buchstabe c

Das Königreich der Niederlande nimmt diese Bestimmung für die Niederländischen Antillen nicht an."

Erklärung (in der Urkunde enthalten)

"[Das Königreich der Niederlande] erklärt, daß [es], obwohl die Vorbehalte [...] zum Teil erläuternder Art sind, in allen Fällen den Vorbehalten gegenüber den erläuternden Erklärungen den Vorzug gegeben hat, da bei Verwendung dieser letzteren Form Zweifel darüber hätten entstehen können, ob der Wortlaut des Paktes die ihm beigelegte Auslegung gestattet. Durch Verwendung der Form des Vorbehalts möchte das Königreich der Niederlande in allen Fällen sicherstellen, daß die sich aus dem Pakt ergebenden entsprechenden Verpflichtungen nicht für das Königreich gelten oder nur in der angegebenen Weise gelten."

Erklärungen (in einer die Urkunde begleitenden erläuternden Note enthalten)

"Artikel 10

Verurteilte Strafgefangene, die eine tatsächliche Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verbüßen, verbringen sie in der Regel in einer einfachen Haftanstalt. Da es derzeit nicht durchführbar ist, sehr kurze Haftstrafen nur in Strafhaftanstalten verbüßen zu lassen, muß zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ein Vorbehalt gemacht werden.

Since the provisions in question were drawn up, major changes have taken place in opinions on the treatment of prisoners; it is increasingly thought that there is a need for a selection criterion based on personality rather than on age. The Kingdom of the Netherlands does not wish to cut itself off from this development by binding itself to the provisions of Article 10 paragraph 2 (b) and paragraph 3 (second sentence).

Article 12, paragraphs 1, 2 and 4

The Kingdom of the Netherlands, a party to the Covenant, consists constitutionally of the countries of the Netherlands and the Netherlands Antilles.

Admission and residence are regulated differently in these two countries. The Kingdom of the Netherlands wishes to establish beyond doubt that Article 12 does not imply that legal residence in one of the countries confers a right of entry to the other.

Article 14, paragraph 3 (d)

Legislation of the Kingdom of the Netherlands in general accords with the principles set out in this Article regarding the treatment of persons against whom criminal proceedings have been instituted.

On some points, however, the provisions of this legislation do not accord with the precise wording of part of this Article.

The provision of Article 14 paragraph 3 (d) that everyone must be tried in his presence is also a principle in the legislation of the Kingdom, but there are some exceptions. Under Article 292 of the Code of Criminal Procedure of the Netherlands the presiding judge of the court may order a witness to be heard in the absence of the person charged with a criminal offence, provided the person charged is informed immediately of what has taken place in his absence; under Article 303 a person charged with a criminal offence who disturbs the silence or order of the court and is warned by the presiding judge to no avail may be removed; under Article 304 questions concerning the mental faculties of the person charged may be dealt with in his absence; and under Article 500 j questions concerning the personality or living conditions of the person charged may be dealt with in his absence.

Seit der Formulierung der fraglichen Bestimmungen haben sich die Ansichten über die Behandlung von Strafgefangenen erheblich gewandelt; in zunehmendem Maße wird die Ansicht vertreten, daß über eine Trennung eher nach dem Gesichtspunkt der Persönlichkeit als nach dem des Alters entschieden werden müsse. Das Königreich der Niederlande möchte sich von dieser Entwicklung nicht ausschließen, indem es sich durch Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 (Satz 2) bindet.

Artikel 12 Absätze 1, 2 und 4

Das Königreich der Niederlande, eine Vertragspartei des Paktes, besteht verfassungsrechtlich aus den Ländern Niederlande und Niederländische Antillen.

Aufnahme und Aufenthalt sind in diesen beiden Ländern unterschiedlich geregelt. Das Königreich der Niederlande möchte eindeutig feststellen, daß Artikel 12 nicht so zu verstehen ist, daß der rechtmäßige Aufenthalt in einem der Länder den Anspruch auf Einreise in das andere Land begründet.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d

Das Recht des Königreichs der Niederlande stimmt allgemein mit den Grundsätzen dieses Artikels über die Behandlung von Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet worden sind, überein.

In einigen Punkten stimmen die Vorschriften des niederländischen Rechts jedoch mit dem genauen Wortlaut eines Teils dieses Artikels nicht überein.

Die Bestimmung in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d, wonach jeder das Recht hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein, ist auch ein Grundsatz des Rechts des Königreichs, aber es gibt einige Ausnahmen. Nach Artikel 292 der Strafprozeßordnung der Niederlande kann der vorsitzende Richter des Gerichts anordnen, daß ein Zeuge in Abwesenheit des wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten verhört wird, mit der Maßgabe, daß der Angeklagte unmittelbar darauf über die Vorgänge, die in seiner Abwesenheit stattgefunden haben, zu unterrichten ist; nach Artikel 303 kann ein wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter, der die Ruhe oder Ordnung des Gerichts stört und vom vorsitzenden Richter ohne Erfolg verwart worden ist, entfernt werden; nach Artikel 304 können Fragen über die geistigen Fähigkeiten des Angeklagten in seiner Abwesenheit behandelt werden, und nach Artikel 500 j können Fragen über die Persönlichkeit oder die Lebensverhältnisse des Angeklagten in seiner Abwesenheit behandelt werden.

The Code of Criminal Procedure of the Netherlands Antilles contains provisions to the same effect. The Kingdom of the Netherlands takes the view that these provisions facilitate the proper administration of justice and they should therefore be retained.

Article 14, paragraph 5

The principle of Article 14 paragraph 5 that everyone convicted of a criminal offence must have the right to have his conviction and sentence reviewed by a higher tribunal is also found in the legislation of the Kingdom. Serious offences committed in the discharge of a public office by a specific small group of persons with governmental responsibilities, however, under Article 178 of the Constitution are judged by the Supreme Court of the Netherlands as the tribunal having sole jurisdiction. The safeguarding of the individual's rights under the law, which is also the rationale behind Article 14 paragraph 5 of the Covenant is here sought in the doubling of the number of judges which the Court normally comprises (ten instead of five). The prosecution in such cases is undertaken by the Procurator General to the Supreme Court, who, unlike ordinary public prosecutors, is appointed for life and is thus independent of the Government.

Article 14, paragraph 7

It is not clear whether Article 14 paragraph 7 lays down only the national or also the international application of the *ne bis in idem* principle. Under Article 68 of the Criminal Code of the Netherlands and Article 70 of the Criminal Code of the Netherlands Antilles the national application of the principle is guaranteed but there is some limitation to its international application. The Kingdom of the Netherlands states that it does not wish the application of the *ne bis in idem* principle to extend any further than under Article 68 of the Criminal Code of the Netherlands and Article 70 of the Criminal Code of the Netherlands Antilles as they now apply.

Article 19, paragraph 2

Article 10 paragraph 1 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms states expressly that it (the Article) shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises. A provision of this kind is lacking in Article 19 of the Covenant, and there may therefore be doubt concerning

Die Strafprozeßordnung der Niederländischen Antillen enthält entsprechende Bestimmungen. Das Königreich der Niederlande vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmungen die ordnungsgemäße Rechtspflege erleichtern und deshalb beibehalten werden sollten.

Artikel 14 Absatz 5

Der Grundsatz des Artikels 14 Absatz 5, wonach jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht haben muß, das Urteil durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, findet sich auch im Recht des Königreichs. Nach Artikel 178 der Verfassung werden jedoch schwere Straftaten, die in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes von einer spezifischen kleinen Gruppe von Personen mit Regierungsverantwortung verübt werden, durch das Oberste Gericht der Niederlande als das allein zuständige Gericht entschieden. Die Wahrung der gesetzlichen Rechte des einzelnen, die auch Artikel 14 Absatz 5 des Paktes zugrunde liegt, wird hier durch die Verdoppelung der Anzahl der Richter, aus denen sich das Gericht üblicherweise zusammensetzt (zehn anstelle von fünf), angestrebt. Die Vertretung der Anklage liegt in diesen Fällen beim Generalstaatsanwalt des Obersten Gerichts, der im Gegensatz zum gewöhnlichen Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt wird und deshalb von der Regierung unabhängig ist.

Artikel 14 Absatz 7

Es ist nicht klar ersichtlich, ob Artikel 14 Absatz 7 nur die innerstaatliche oder auch die internationale Anwendung des Grundsatzes ‚ne bis in idem‘ festlegt. Nach Artikel 68 des Strafgesetzbuchs der Niederlande und nach Artikel 70 des Strafgesetzbuchs der Niederländischen Antillen ist die innerstaatliche Anwendung des Grundsatzes gewährleistet, doch gibt es hinsichtlich seiner internationalen Anwendung gewisse Einschränkungen. Das Königreich der Niederlande erklärt, daß es für den Grundsatz ‚ne bis in idem‘ keine weiterreichende Anwendung wünscht als nach Artikel 68 des Strafgesetzbuchs der Niederlande und Artikel 70 des Strafgesetzbuchs der Niederländischen Antillen in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erklärt ausdrücklich, daß er (der Artikel) nicht ausschließt, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. In Artikel 19 des Paktes fehlt eine Bestimmung dieser Art, und es könnten des-

whether this Article permits such a licensing system. A reservation has therefore been entered to exclude uncertainty on this point.

Article 20, paragraph 1

It is extremely difficult to formulate a statutory prohibition of propaganda for war in such a way that excessive infringements of the freedom of expression are avoided. A criminal provision would have to be worded so that it related only to the use of armed violence in conflict with international law. The question is then what sort of violence as such is meant, and this question does not appear to lend itself to adjudication by domestic courts. Moreover, trials on this matter would soon take on a political nature, which should be avoided in general. These considerations and the reservation apply only to the Netherlands.

Article 25 (c)

Article 5 paragraph 3 (e), Article 6 paragraphs 3 and 4 and Articles 95 and 96 of the Antillean Public Servants' Substantive Law National Regulation contains rules concerning appointment and termination of employment that are less favourable to women than to men. Since these provisions cannot be dispensed with for the time being on economic and social grounds, a reservation has been entered on the matter in the case of the Netherlands Antilles."

halb Zweifel darüber bestehen, ob dieser Artikel ein solches Genehmigungsverfahren zuläßt. Aus diesem Grund wurde ein Vorbehalt gemacht, um jede Unklarheit über diese Frage auszuschließen.

Artikel 20 Absatz 1

Es ist außerordentlich schwierig, ein gesetzliches Verbot der Kriegspropaganda so zu formulieren, daß unangemessene Eingriffe in die freie Meinungsäußerung verhindert werden. Eine strafrechtliche Bestimmung müßte so abgefaßt werden, daß sie sich nur auf die Anwendung von Waffengewalt im Widerspruch zum Völkerrecht bezöge. Die Frage ist dann, welche Art von Gewalt überhaupt gemeint ist, und diese Frage scheint für eine Entscheidung durch innerstaatliche Gerichte nicht geeignet zu sein. Darüber hinaus würden Gerichtsverfahren über diese Frage rasch politischen Charakter annehmen, was allgemein vermieden werden sollte. Diese Überlegungen und der Vorbehalt gelten nur für die Niederlande.

Artikel 25 Buchstabe c

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 6 Absätze 3 und 4 und die Artikel 95 und 96 der Verordnung über das materielle Recht für den Öffentlichen Dienst der Antillen enthalten Vorschriften über die Einstellung und Entlassung, die für Frauen ungünstiger sind als für Männer. Da aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen auf diese Bestimmungen vorläufig nicht verzichtet werden kann, wurde für die Niederländischen Antillen zu dieser Frage ein Vorbehalt gemacht."

II.

Die Bestimmungen des Artikels 41 des Pakts sind nach Artikel 41 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 2 des Pakts

am 28. März 1979

in Kraft getreten, nachdem Erklärungen nach Artikel 41 Abs. 1 des Pakts von zehn Vertragsstaaten bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden sind, nämlich — der zeitlichen Reihenfolge nach — von

1. Schweden

am 26. November 1971

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Sweden recognizes the competence of the Human Rights Committee referred to in article 28 of the Covenant to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant."

„Schweden erkennt die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

2. Dänemark erstmals am 10. Dezember 1971
 und mit nachfolgender Erneuerungserklärung vom 6. April 1978:

(Übersetzung)

"[The Government of Denmark recognizes], in accordance with article 41 of the International Covenant on Civil and Political Rights, opened for signature in New York on December 19, 1966, for a new period of five years from 23 March 1978 the competence of the Committee referred to in article 41 to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant."

„[Die Regierung Dänemarks erkennt] nach Artikel 41 des am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des in Artikel 41 bezeichneten Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach, für einen neuen Zeitabschnitt von fünf Jahren, beginnend am 23. März 1978, [an].“

3. Norwegen am 31. August 1972
 mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Norway recognizes the competence of the Human Rights Committee referred to in article 28 of the Covenant, to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant."

„Norwegen erkennt die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

4. Finnland am 19. August 1975
 mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Finland declares, under article 41 of the International Covenant on Civil and Political Rights that it recognizes the competence of the Human Rights Committee referred to in article 28 of the said Covenant, to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligation under this Covenant."

„Finnland erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß es die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes bezeichneten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

5. der Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1976
 mit folgender Erklärung:

„Im Zusammenhang mit der am 17. Dezember 1973 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 des genannten Paktes für einen Zeitraum von zwei Jahren gerechnet vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaates insoweit anerkennt, als dieser für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt hat und als von der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Vertragsstaat entsprechende Verpflichtungen aus dem Pakt übernommen worden sind.“

6. dem Vereinigten Königreich am 20. Mai 1976
 mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom declare under Article 41 of this Covenant that it recognizes the

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt nach Artikel 41, daß sie die Zuständigkeit des Aus-

competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications submitted by another State Party, provided that such other State Party has, not less than twelve months prior to the submission by it of a communication relating to the United Kingdom, made a declaration under Article 41 recognizing the competence of the Committee to receive and consider communications relating to itself."

schusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats anerkennt, vorausgesetzt, daß dieser andere Vertragsstaat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben hat, mit der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von ihm selbst betreffenden Mitteilungen anerkennt."

7. Österreich

am 10. September 1978

mit folgender Erklärung:

„Im Namen der Republik Österreich gebe ich im Sinn des Artikels 41 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Erklärung ab, daß Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht nach.“

8. Italien

am 15. September 1978

mit folgender Erklärung:

«La République italienne reconnaît la compétence du Comité des droits de l'homme, élu en conformité avec l'article 28 du Pacte, à recevoir et examiner les communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du Pacte.»

(Übersetzung)

„Die Italienische Republik erkennt die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des Paktes gewählten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung der Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

9. den Niederlanden

am 11. Dezember 1978

mit folgender Erklärung:

"The Kingdom of the Netherlands declares under article 41 of the International Covenant on Civil and Political Rights that it recognizes the competence of the Human Rights Committee referred to in article 28 of the Covenant to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant."

(Übersetzung)

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß es die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

10. Neuseeland

am 28. Dezember 1978

mit folgender Erklärung:

"The Government of New Zealand declares under article 41 of the International Covenant on Civil and Political Rights that it recognizes the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from another State Party which has similarly declared under article 41 its recognition of the Committee's competence in respect to itself except where the declaration by

(Übersetzung)

„Die Regierung von Neuseeland erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines anderen Vertragsstaats anerkennt, der in ähnlicher Weise nach Artikel 41 für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung an-

such a state party was made less than twelve months prior to the submission by it of a complaint relating to New Zealand."

erkannt hat, sofern die Erklärung dieses Vertragsstaats weniger als zwölf Monate vor Einreichung einer Beschwerde in bezug auf Neuseeland durch diesen Staat abgegeben wurde."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1979 (BGBl. II S. 418).

Bonn, den 20. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über eine Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren
für Personenkraftfahrzeuge**

Vom 20. November 1979

In Berlin ist am 31. Oktober 1979 das Protokoll über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge im Verkehr in und durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs (BGBl. 1972 II S. 1449) unterzeichnet worden. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht. Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seiner Nummer 7 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Bonn, den 20. November 1979

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dietrich Spangenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

Protokoll über die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge im Verkehr in und durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs

Auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs wird zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes vereinbart:

1. Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich der Straßenverkehrszulassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen, werden pauschaliert.
2. Die von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik zu zahlende Pauschalsumme wird für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Millionen Deutsche Mark pro Jahr festgelegt.
3. Die Bundesrepublik Deutschland überweist die Pauschalsumme jährlich bis zum 31. März, erstmalig bis zum 31. März 1980, auf ein Konto bei einer von der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG in Berlin.
4. Die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme und die Bestimmung des Zeitraumes, für den diese Pauschalsumme gültig sein soll, werden im Jahre 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festgelegt.
5. Das Abkommen vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
6. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Protokoll in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Reise- und Besucherverkehrs werden dadurch nicht berührt.
7. Die Regierungen notifizieren einander, sobald auf ihrer Seite die erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt mit dem Austausch der Noten in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1979

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Gaus

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Nimmrich